

Angeschlagen am: 23. FEB. 2024

Abgenommen am:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU



Das Land
Steiermark

Referat 3: Jagdwesen

GZ: BHMU-69062/2024

Ggst.: **Wildschutzgebiet „RWF Granitzelmoos“
in der Eigenjagd Ziskaberg**

Genehmigung nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986

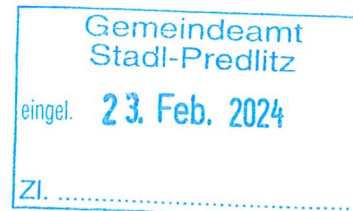
Bearbeiter: ORR Mag. Sperl
Tel.: 03532/2101-230
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 23.02.2024

BESCHIED

Spruch:



Gemäß § 51 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 17. März 1986 über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 24/86 i.d.g.F. wird die zeitliche und örtliche Sperre von Grundflächen in **der Eigenjagd Ziskaberg** verfügt.

Die zeitliche Sperre wird von 1. Dezember bis 15. Mai festgesetzt.

Das Maß der örtlichen Sperre wird folgendermaßen umschrieben:

Das Wildschutzgebiet beinhaltet das Grundstück-Nr.: 820 in der Eigenjagd Ziskaberg, KG 65203 Einach und hat ein Ausmaß von rund 50 ha (siehe beiliegendem Lageplan), lt. Gutachten DI Gruber:

Beginnend im Südwesten, in unmittelbarer Nähe zum sogenannten „Jägernok“ verläuft das beantragte Wildschutzgebiet Richtung Nordosten, entlang der Bezirks- und Bundeslandgrenze. Einerseits entlang von flachen, teils vernässten Böden, andererseits entlang von markanten Geländekanten und/oder -brüchen. Auf einer Seehöhe von rund 1.700 hm, südlich des „Latschenmooses“ verläuft das Wildschutzgebiet Richtung Südosten bis auf ca. 1.580 m Seehöhe. Anschließend Richtung Westen bis zur Forststraße, welche sich auf einer Seehöhe von rund 1.600 m befindet. Entlang dieser Forststraße, welche auch die Grundstücks- und Jagdgrenze darstellt, verläuft das Wildschutzgebiet Richtung Westen bzw. Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Gst.-Nr. 820.

Der beigezeichnete Lageplan bildet hinsichtlich der örtlichen Sperre einen Bestandteil dieses Bescheides.

8850 Murau . Bahnhofviertel 7 . UID: ATU37001007 Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.
Bankverbindung: IBAN: AT12 20815 16600002188, Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BIC: STSPAT2GXXX
Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.
Sie erreichen uns mit den Steiermärkischen Landesbahnen (Bahn & Bus, Bahnhof Murau-Stolzalpe).

Kosten:

Gemäß §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. i.V.m. der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 2002 i.d.g.F. sind nachstehende Kosten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines spesenfrei zu entrichten:

Gebühren aufgrund des Gebührengesetzes 1957 (GebG) i.d.g.F.:	
gemäß §14 TP 6 Abs. 1 GebG für die Eingabe vom 08.02.2021	€ 14,30
gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG für 1 Beilage je Bogen € 3,90	€ 3,90
Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, i.d.g.F.	
a) für die Bewilligung des Wildschutzgebietes nach TP B VII Zif. 56 lit. b	€ 69,90
b) für den Sichtvermerk auf dem Lageplan nach TP A 7	€ 6,20
Gesamt	€ 94,30

Die Kosten wurden tarifgemäß vorgeschrieben.

Begründung:

Gemäß § 51 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdberechtigten im Bereiche von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereiche von Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes nach Anhörung des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist.

Die Kennzeichnung solcherart gesperrter Flächen hat im Sinne der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 1986 über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBL Nr. 24/86 i.d.g.F., zu erfolgen.

Die Hinweistafeln sind aus witterungsbeständigem Material mit den Ausmaßen von 50 cm x 25 cm herzustellen. Die Tafel hat Angaben über die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Geschäftszahl des Bescheides, mit dem das Wildschutzgebiet verfügt wurde und die zeitliche Begrenzung der verfügten Sperre zu enthalten. Darüber hinaus ist durch die Aufschrift "Wildschutzgebiet" auf den Zweck dieser Sperre hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 25.09.2023 beantragt der Eigenjagdberechtigte und Grundstückseigentümer, Herr Dr. Johann Reichsthaler, die Genehmigung eines Wildschutzgebietes im Bereich der Rotwildfütterung Granitzelmoos, EJ Ziskaberg. Das betroffene Wildschutzgebiet soll dem Schutz des Einstandsgebietes der genehmigten Rotwildfütterung Granitzelmoos vor Tourenschifahrern und Schneeschuhwanderern dienen.

Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen:

Grundsätzlich ist auf das Betretungsrecht gem. Forstgesetz 1975 i.d.g.F. III Abschnitt – C. (Benützung des Waldes zu Erholungszwecken) hinzuweisen.

Darüber hinaus ist die Ausweisung eines Wildschutzgebietes gem. § 51 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz im Bereich von genehmigten Fütterungsanlagen (inkl. dazugehörigem Einstandsgebiet), sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen von Auer- & Birkwild zulässig (auf Antrag).

Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich ausschließlich um Waldflächen. Diese werden von Fichten-/Lärchen-Beständen unterschiedlichen Alters und Überschirmung geprägt. Darüber hinaus sind auch Kalamitätsflächen in Folge von Windwurf/-bruch und Borkenkäferbefall vorzufinden. Ein Europaschutzgebiet ist nicht betroffen. Der Wald auf der gegenständlichen Fläche hat weder die Eigenschaften eines Schutzwaldes, noch die eines Bannwaldes nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. Für die betreffende Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen.

Das beantragte Wildschutzgebiet hat ein Ausmaß von rund 50 ha und erstreckt sich wie folgend beschrieben. Das betreffende Grundstück-Nr. 820 befindet sich in der EJ Ziskaberg, KG 65203 Einach. Grundstückseigentümer und Jagdberechtigter ist Herr Dr. Johann Reichsthaler, wohnhaft in Einach 26, 8862 Städl an der Mur.

Stellungnahme des Bezirksjägermeisters für den Jagdbezirk Murau vom 30.01.2024:

Aus jagdfachlicher Sicht ist es absolut notwendig, dem Rotwild größtmögliche Ruhe im Fütterungsbereich zu gewährleisten. Deshalb wird die Genehmigung eines Wildschutzgebietes in der EJ Ziskaberg – Fütterung Granitzelmoos – befürwortet.

Stellungnahme des Vertreters der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau vom 2.02.2024:

Bezugnehmend auf das Ansuchen von Herrn Dr. Reichsthaler wird mitgeteilt, dass es keine Einwendungen gegen die Errichtung des beantragten Wildschutzgebietes im Bereich der EJ Ziskaberg gibt.

Stellungnahme des Vertreters des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Murau vom 7.02.2024:

Zum beantragten Wildschutzgebiet Granitzelmoos – Dr. Reichsthaler - wird vom örtlich bestehenden alpinen Verein, der Sektion Murau des Österreichischen Alpenvereines, folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im webGIS ausgewiesene Fläche wird von keinem örtlich üblichen Wanderweg sowie keiner örtlich üblichen Schitourenroute, Schiabfahrt oder Langlaufloipe berührt, sodass gegen eine Ausweisung als Wildschutzgebiet kein Einwand besteht.

Hinsichtlich der Bezeichnung „Wildschutzgebiet Granitzelmoos“ geben wir aber zu bedenken, dass das Granitzelmoos sich doch in beträchtlicher Entfernung von der ausgewiesenen Fläche befindet. Es könnte somit leicht der Eindruck entstehen, dass auch das Granitzelmoos von der Sperre betroffen ist.

Behördlicherseits wird festgehalten, dass das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren durchgeführt und gegen die Genehmigung des beantragten Wildschutzgebietes keine Einwände bestehen, zumal die Ausweisung eines Wildschutzgebietes zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und vor allem zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen seitens des Leiters der Bezirksforstinspektion Murau und vom Bezirksjägermeister des Jagdbezirktes Murau schlüssig dargelegt wurde und somit als erforderlich anzunehmen ist.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Die ursprünglich beantragte Fläche wurde vom Konsenswerber im Verfahren auf das nunmehr im Spruch verfügte Flächenausmaß eingeschränkt.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Hr Dr. Johann Reichsthaler, Einach 26, 8862 Stadl/Mur,
*mit dem Ersuchen um Überweisung der angeführten Kosten auf das Konto der BH Murau,
IBAN: AT12 2081 5166 0000 2188, unter Angabe des Verwendungszweckes BHMU-69062/2024*
2. das Gemeindeamt in 8862 Stadl-Predlitz, *mit der Bitte um Aushang an der do. Amtstafel,
per E-Mail;*
3. den Bezirksjägermeister für den Jagdbezirk Murau, Herrn Johannes Kendlbacher, 8850
Murau, St. Egidii 110, *per E-Mail;*
4. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau, 8850 St. Egidii 110, *per E-Mail;*
5. die Bezirksforstinspektion Murau im Hause, *per E-Mail;*
6. den Österreichischen Alpenverein, Sektion Murau, zH Obmann Gerhard Baltzer, 8850
Murau, Anna-Neumann-Straße 24, *per E-Mail;*
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A, 8052 Graz-
Wetzelsdorf, Krottendorfer Straße 94; *per E-Mail*
8. Anschlag an der Amtstafel;

Jeweils mit einem vidierten Plan

Der Bezirkshauptmann:

IV:

ORR Mag. Sperl eh.

